

**Folgende Belange und Hinweise hat das Landratsamt Greiz nach Durchführung der Antragskonferenz am 13.06.2017 der Bundesnetzagentur mitgeteilt.**

Der Landkreis Greiz lehnt auch die beiden in der Antragskonferenz vorgeschlagenen alternativen Trassenverläufe des Freistaates Thüringen und der 50Hertz Transmission GmbH zur Umgehung des Stadtwaldes der Stadt Gera ab.

**Umweltamt:**

**Immissionsschutz, Chemikalienrecht**

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Leitung zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) zwischen Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt) und Isar (Bayern) – SuedOst-Link. Vorrangig sollen Gleichstrom-Erdkabel mit einer Spannungsebene von 525 kV bzw. 320 kV verlegt werden.

Bei der Prüfung sollen neben der beantragten Trassenplanung auch die Varianten Trasse 022 SOL sowie die teilweise Verlegung als Freileitung entlang der geplanten Trasse der 380-kV-Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf berücksichtigt werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird auf folgende Belange hingewiesen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind:

**Anforderungen nach 26. BImSchV:**

Das Vorhaben unterliegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Bestimmungen der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder – vom 16.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung. Die neu zu errichtenden Erdkabel und Freileitungen dürfen gemäß den Bestimmungen des § 3a dieser Verordnung die Grenzwerte des Anhangs 1a der 26. BImSchV nicht überschreiten.

Zur Umsetzung des Minimierungsgebotes nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26.02.2016 zu beachten. Demnach sind Minimierungsmaßnahmen zu prüfen und zu bewerten, wenn sich maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Anlagen befinden. Gegebenenfalls sind Minimierungsmaßnahmen festzulegen.

Einwirkungsbereich von Gleichstromanlagen:

- Erdkabel            Abstand um das jeweils äußere Kabel
  - < 300 bis 500 kV            15 m
  - > 500 kV                      20 m
  
- Freileitungen       Abstand um den jeweils ruhenden äußeren Leiter
  - < 300 bis 500 kV            300 m
  - > 500 kV                      400 m

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen zur Umsetzung des Minimierungsgebots nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV sind im anschließenden Planfeststellungsverfahren weiterhin zu prüfen.

### **Ausgewiesene Windvorranggebiete:**

Im Entwurf des überarbeiteten Abschnittes 3.2.2 des Regionalplanes Ostthüringen sind Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen worden.

#### **SuedOstLink – Vorschlagstrassenkorridor und ernsthaft in Betracht kommende Alternative:**

Im Vorschlagstrassenkorridor 026 befindet sich vollständig das Windvorranggebiet W-12 – Dobia. Windenergieanlagen wurden bisher noch keine genehmigt und auch keine beantragt.

In den Vorschlagstrassenkorridor 030a ragt das Windvorranggebiet W-13 – Bernsgrün zu einem Teil (ca. 210 m) hinein. Auf dieser Teilfläche wurde die Errichtung einer Windenergieanlage beantragt, aber noch nicht genehmigt.

#### **SuedOstLink – Korridor 022 SOL:**

In den Korridor 022 SOL ragt das Windvorranggebiet W-14 – Gütterlitz. In diesem Windvorranggebiet sind bereits Windenergieanlagen in Betrieb. Des Weiteren wurde die Errichtung weiterer Windenergieanlagen beantragt.

#### **380-kV-Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf:**

Im Bestandskorridor und im alternativen Trassenverlauf der 380-kV Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf sind keine Windvorranggebiete ausgewiesen.

### **Störfallanlagen gemäß 12. BImSchV (Störfallverordnung):**

#### **SuedOstLink – Vorschlagstrassenkorridor und ernsthaft in Betracht kommende Alternative:**

Am Rande des Vorschlagstrassenkorridors 024 befindet sich die Firma Breckle Matratzenwerk GmbH, Weida, OT Hohenölsen, dessen Anlage ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV ist. Der Achtungsabstand des Störfallbetriebs wird teilweise durchquert.

Im Trassenkorridor 023 (ernsthaft in Betracht kommende Alternative) sowie im Bestandskorridor und in der Alternative der 380-kV Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf befindet sich vollständig die Agrargenossenschaft Niederpöllnitz eG, Harth-Pöllnitz, dessen Biogasanlage ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV ist.

Am Rande des Trassenkorridors 023 (ernsthaft in Betracht kommende Alternative) sowie des Bestandskorridors der Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf befindet sich das Unternehmen AT Niederpöllnitz GmbH & Co.KG, Harth-Pöllnitz, dessen Anlage ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV ist. Der Achtungsabstand des Störfallbetriebs wird teilweise durchquert.

#### **SuedOstLink – Korridor 022 SOL:**

Der Korridor 022 SOL durchquert keine Betriebsbereiche oder Achtungsabstände von Anlagen nach 12. BImSchV.

#### **380-kV-Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf – Bestandskorridor und Alternative:**

Im Bestandskorridor und in der Alternative der 380-kV Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf befindet sich vollständig die Agrargenossenschaft Niederpöllnitz eG, Harth-Pöllnitz, dessen Biogasanlage ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV ist.

Am Rande des Bestandskorridors der Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf befindet sich das Unternehmen AT Niederpöllnitz GmbH & Co.KG, Harth-Pöllnitz, dessen Anlage ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV ist. Der Achtungsabstand des Störfallbetriebs wird teilweise durchquert.

Da im Rahmen der Gleichstromübertragung der Einwirkungsbereich von Erdkabeln auf die Schutzgüter deutlich kleiner ist, als der von Freileitungen, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante vorrangige Verlegung von Erdkabeln. Zur Minimierung möglicher Einwirkungen auf die Immissionsorte wird empfohlen, die Nutzung bestehender Trassen bei der Planung des Trassenkorridors zu berücksichtigen. Eine Erdkabelverlegung entlang der Autobahn 9 (Korridor 022 SOL) oder eine teilweise Verlegung als Freileitung gebündelt mit dem Vorhaben 380-kV-Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf sollte in Betracht gezogen werden, da hier aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die wenigsten Raumwiderstände im Landkreis Greiz bestehen.

Der Einwirkungsbereich der Freileitung der 380-kV-Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf beträgt 400 m. Somit würde sich der Einwirkungsbereich der Anlagen bei einer teilweisen Freileitungs-Bündelung mit dem Vorhaben SuedOstLink nicht vergrößern.

Da beim Verfahren die Zuständigkeit mehrerer unterer Immissionsschutzbehörden besteht, sind bei Abstimmungen in den Verfahren die unteren Immissionsschutzbehörden von der oberen Immissionsschutzbehörde zu beteiligen.

Bei allen Arbeiten (bspw. Bodenaustausch) in und entlang der Trasse, sind die besonderen Belange hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenqualität zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt bleiben, dass diese ohne Einschränkung einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu Verfügung stehen.

### **Abfallwirtschaft**

In die Planungsgrundsätze für das Vorhaben ist im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aufzunehmen, dass Abfälle zu vermeiden und soweit sie nicht vermieden werden können, zu verwerten sind, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist (§§ 6, 7 KrWG).

Die Möglichkeit der teilweisen Verlegung als Freileitung gebündelt mit dem Vorhaben 380-kV-Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf sollte aus abfallrechtlicher Sicht genutzt werden, da bei dieser Variante deutlich geringere Mengen an Aushubmaterialien anfallen als bei der Verlegung von Erdkabeln. Bei der Errichtung einer Freileitung fallen nur punktuell für die Fundamente der Leitungsmasten Aushubmaterialien an, hingegen erfolgt bei der Erdkabelverlegung ein flächenhafter Aushub über die gesamte Trassenlänge. Legt man für den Vorschlagstrassenkorridor eine Länge von ca. 50 km innerhalb des Landkreises Greiz zugrunde, so ist durch die erforderlichen Maßnahmen zum Bodenaustausch (Sandbettung) innerhalb des Gebietes des Landkreises Greiz mit ca. 75.000 m<sup>3</sup> (ca. 150.000 t) Bodenmaterial zu rechnen, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Diese Menge ergibt sich, wenn die erforderliche Sandbettung zur Kabelverlegung auf 3 m Breite und mit einer Mächtigkeit von 0,5 m ausgeführt wird.

Da Abfälle in erster Linie zu vermeiden sind, ist bei den weiteren Planungen auch zu prüfen, ob Bodenmaterial, vorausgesetzt es ist nicht kontaminiert, an dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, wieder für Bauzwecke verwendet werden kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Soweit dies nicht möglich ist, ist das überschüssige Bodenmaterial zu verwerten. Die Beseitigung (= Deponierung) von Aushubmaterialien sollte nur dort erfolgen, wo auf Grund des Schadstoffgehaltes eine Verwertung nicht möglich ist.

Vorsorglich ergeht bereits jetzt der Hinweis, dass der Vorhabenträger als Erzeuger und Besitzer der als Abfall anfallenden Aushubmaterialien für deren ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung (= Entsorgung) verantwortlich ist, auch wenn er einen Dritten damit beauftragt. Der Vorhabenträger bleibt solange verantwortlich, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

## **Bodenschutz, Altlasten**

### SuedOstLink – Vorschlagstrassenkorridor und ernsthaft in Betracht kommende Alternative:

Generell bestehen aus Sicht des Bodenschutzes Bedenken gegen die geplante Trassierung, da diese mit erheblichen Eingriffen in den Boden, Versiegelungen, Verdichtungen und somit mit Schädigungen bzw. langfristigen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen verbunden ist.

Zudem ist nicht geklärt, wie sich die Erwärmung im Bereich der Trassen (vor allem in den Gebieten mit eher sandigen Böden im Norden des Landkreises) auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirken. Der Literatur nach werden die Trassen im Regelfall mit etwa 50% Last betrieben, die Auswirkungen von Höchstlasten sind jedoch nicht absehbar. Es ist nicht bekannt, wie oft und wie lange die Leitungen unter Höchstlast betrieben werden und wie weit sich der darüber liegende Bodenkörper nachfolgend erwärmt.

Im Bereich der geplanten Trassenkorridore (sowohl des Vorschlagskorridors als auch der ernsthaft in Betracht kommenden Alternative) befinden sich mehrere Altlastenverdachtsflächen, die im weiteren Planverfahren abgefragt und hinsichtlich des Verlaufes der Trassen mit betrachtet werden müssen.

Ebenfalls queren die Trassenkorridore Bereiche, in denen hinsichtlich der Ertragsfähigkeit höherwertige Böden vorhanden sind, die nicht in Anspruch genommen werden sollten (z.B. lößbeeinflusste Braunerden bzw. Staugleye westlich von Bad Köstritz, zwischen Weida und Wünschendorf, westlich von Hohenölsen und Wildetaube, östlich von Langenwetzendorf – Vorschlagskorridor- sowie südwestlich Harth-Pöllnitz und Flächen um Zadelsdorf, Muntscha, Burkersdorf – Alternativkorridor) . Ebenfalls werden auch Bodenbereiche gequert, die aufgrund Ausprägung und Seltenheit einer allgemeinen Schutzwürdigkeit unterliegen (z.B. Elsterau nördlich Bad Köstritz, grundwassernahe Braunauenböden der Seiten- und Nebentäler, z.B. bei Töppeln, Wolfsgefärth, Frießnitz).

Zuletzt betreffen die Korridore auch Bereiche, in denen die Erosionsgefährdung der Böden als extrem hoch anzusetzen ist (westlich Bad Köstritz, Töppeln, nördlich Crimla, nördlich Hohenölsen, Gebiet um Neugernsdorf und Daßlitz, Welsdorf, Dobia etc.) und die daher für eine Änderung der Lagerungsverhältnisse aufgrund Bautätigkeiten nicht geeignet sind.

Die Auswertung der Hangneigungsklassen ergab (z.B. nahe Weida) eine Querung der Elstersteilhänge, was mit erhöhten baulichem Aufwand verbunden ist und daher ein Verzicht auf diese Trassenverläufe empfohlen ist.

In die Prüfung der potenziellen Umweltauswirkungen ist grundsätzlich auch eine Untersuchung des Einflusses der Erdverkabelung auf die Radonbelastung einzubeziehen.

Insbesondere der nördliche und mittlere Bereich des Landkreises Greiz zählten zum traditionellen Uranerzbergbaugesamt der ehemaligen DDR. Mittlerweile wurden unter hohem finanziellem Aufwand, ca. 7 Mrd. € wurden investiert, die schädlichen Hinterlassenschaften aufwendig saniert. Die neue Uranerzbergbaufolgelandschaft hat sich teilweise zu einem wachsenden touristischen Erholungsgebiet entwickelt.

Dennoch unterliegt der Landkreis Greiz fortwährenden Untersuchungen des Bundesamtes für Strahlenschutz sowie dem Sanierungsträger der WISMUT GmbH auf Strahlenexposition durch Radon. Der favorisierte Trassenverlauf tangiert zwar lediglich ehemalige Abbaugebiete, jedoch ist aufgrund der Nähe nicht auszuschließen, dass durch die Erdarbeiten an der Trasse kritische Grenzzonen betroffen sind.

Zudem gibt es im Landkreis Greiz natürliche geologisch bedingte Arsenvorkommen, die insbesondere bei Erdarbeiten in Bereichen in denen Trinkwasser geführt wird eine entsprechende Untersuchung begründet.

In jedem Fall ist bei den weiteren Planungen eine fachlich versierte bodenkundliche Baubegleitung erforderlich, die bereits in frühen Planungsstadien die Belange des Bodenschutzes kritisch einfordern muss. Anzustreben ist in diesem Zusammenhang eine großmaßstäbige Bodenkartierung mit der Bewertung der Schutzfunktionen des Bodens und der radiologischen Belastung mit entsprechender Anpassung der Trassenverläufe.

Die Belange der Landwirtschaft hinsichtlich der in den letzten Jahrzehnten durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen sind zu beachten.

#### SuedOstLink – Korridor 022 SOL:

Das Vorhaben einer Trassenbündelung mit der 380-kV Netzverstärkung zwischen Weida und Tegau (Einmündung des Korridors 022 SOL in die Trasse der 380-KV-Netzverstärkung bei Auma) ist aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes und der Eingriffsminimierung die bevorzugte Variante. Durch die oberirdische Verlegung der Gleichstromleiter zusammen mit Wechselstromleitern des Netzverstärkungsvorhabens auf größtenteils bestehender Trasse kann auf eine Trassen- Neuerrichtung verzichtet werden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht können die zusätzlichen Eingriffe in den Boden, die durch größere Fundamentabmessungen ableitbar sind, toleriert werden.

Das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung auch bei oberirdisch verlaufenden Leitungen bleibt bestehen, da auch hier mit umfangreichen Eingriffen in den Boden (Fundamente) und Beeinträchtigungen des Bodens (Trassenbereich zwischen den Masten) zu rechnen ist.

#### **Wasserwirtschaft**

Durch den geplanten Trassenverlauf sind folgende wasserwirtschaftliche Schutzgebiete betroffen:

##### Überschwemmungsgebiete:

Abschnitt 21a des Trassenkorridors verläuft direkt in der Aue der Weißen Elster und damit im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. (Letztes Hochwasser 30.05.-04.06.2013)

Abschnitt 24 des Trassenkorridors quert zwischen Weida und Wünschendorf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Weida.

##### Wasserschutzgebiete:

Das Trinkwasserschutzgebiet Zedlitz wird durch den Trassenkorridor im Abschnitt 21c gequert.

Das Trinkwasserschutzgebiet Kurtschau wird durch den Trassenkorridor in den Abschnitten 26 (nur randlich) bzw. 27 gequert.

Für die betroffenen Schutzgebiete ist im Verfahren die Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (Sicherung von Trinkwasser) und der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu prüfen.

Das Vorhaben einer Trassenbündelung mit der 380-kV Netzverstärkung zwischen Weida und Tegau ist aus Sicht der unteren Wasserbehörde zu bevorzugen. Bei dieser Variante wäre die Gewässerquerung der Weida durch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet sowie die Querung im Wasserschutzgebiet Kurtschau nicht erforderlich.

## **Naturschutz**

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird zum Vorhaben Errichtung einer Leitung zur Hochspannungs-Gleichstrom Übertragung (HGÜ) Nr. 5 „SüdOstLink“ wie folgt Stellung genommen.

Zusätzlich sollen bei der Prüfung neben der beantragten Trassenplanung auch die Varianten TKS 022 SOL sowie die teilweise Verlegung als Freileitung entlang der geplanten Trasse der 380-kV-Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf berücksichtigt werden.

### SuedOstLink – Vorschlagstrassenkorridor und ernsthaft in Betracht kommende Alternative:

#### Schutzgebiete, Biotope, Artenschutz

Das Trassenkorridorsegment wurde außerhalb der Schutzgebiete nach EU-Recht (Natura 2000-Gebiete) wie auch nach nationalem Recht (Naturschutzgebiete) geplant und ist diesbezüglich sehr raumwiderstandsarm. Hinsichtlich der geplanten Erdverlegung am äußeren Rand einiger Schutzgebiete, wie z.B. bei TKS 026 am Pöllwitzer Wald, sind auch keine negativen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Bei möglichen Überschneidungen mit kleineren Schutzgebieten (GLB, FND, ND), Biotopen oder Arthabitaten sind Berührungen innerhalb des vorgeschlagenen Trassenkorridors in der weiteren Genehmigungsplanung durch Verschiebung im 1 km - Korridor zu vermeiden.

#### Eingriffsregelung

Mit der vorgelegten Planungsvariante – Ausführung Erdverkabelung – werden sich im Zusammenhang mit der Betrachtung auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter vorrangig Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben. Diese werden durch die baubedingten Auswirkungen kurzzeitig noch verstärkt. Es ist erkennbar, dass mit der vorgelegten Trassenführung die Anforderungen gem. § 15 Abs.1 BNatSchG zu Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung beachtet wurden. Durch die geplante Ausführung in Erdverkabelung sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild nach Baufertigstellung langfristig nicht gegeben. Weiterhin wurde versucht, sich an bereits mit Infrastruktur belegten Flächen (vorhandene Freileitung, Straßen) anzunähern, vorhandene Schutzgebiete zu umgehen. Das Schutzgut Arten und Biotope ist vorrangig mit landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen. Wald bzw. Gehölzflächen wurden größtenteils gemieden.

Die konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter können erst im weiteren Planungsfortschritt beurteilt werden.

### SuedOstLink – Korridor 022 SOL:

#### Schutzgebiete, Biotope, Artenschutz

Bei der Trassenvariante werden keine Schutzgebiete nach EU-Recht (Natura 2000-Gebiete) wie auch nach nationalem Recht berührt.

Berührungen innerhalb des Trassenkorridors mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz sollten in der weiteren Genehmigungsplanung durch Verschiebung im Korridor vermieden werden.

#### Eingriffsregelung

Diese Variante wurde als Freileitung geplant, damit sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Bei dieser Variante sollte ernsthaft geprüft werden, ob die Verlegung in Erdverkabelung eine Alternative darstellt, da Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild vermieden werden können, siehe dazu auch Ausführungen zum Vorschlagskorridor.

#### 380-kV-Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf – Bestandskorridor und Alternative:

##### Schutzgebiete, Biotope, Artenschutz

Die Bündelung der HGÜ-Leitung mit der sich in Planung befindlichen 380-kV-Netzverstärkung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf ab Knoten Weida sollte grundsätzlich geprüft werden. In diesem Trassenkorridor befindet sich das Natura 2000-Gebiet TH Nr. 148 „Auma-Buchenberg-Wolcheteiche“. Die Hydrogeologischen Belange bei Feuchtgebieten sind zu beachten.

Dieses Schutzgebiet wird bereits mit dem o.g. Trassenkorridor gequert und naturschutzfachlich in diesen Planungen berücksichtigt. Die Prüfungen beinhalten zusätzlich auch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz.

Weitere Schutzgebiete nach EU-Recht (Natura 2000-Gebiete) wie auch nach nationalem Recht sind nicht betroffen. Für den Bereich des Natura 2000-Gebiets TH Nr. 146 „Frießnitzer See und Struth“ wurde die Alternativvariante außerhalb des Schutzgebietes vorgeschlagen.

##### Eingriffsregelung

Bei Bündelung beider Trassen können die schutzgutbezogenen Auswirkungen (insbesondere Boden, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild) erheblich minimiert werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Erhöhung der Masten sind zu überprüfen.

Im Übrigen verweisen wir auf nachfolgenden Sachverhalt:

Vorsorglich verweisen wir darauf, dass das Elstertal als Migrationsachse für die Wildkatze fungiert und Bestandteil des Thüringenweiten Wildkatzenwegeplanes ist.

Auf Grundlage des § 36 Abs.2 ThürNatG und aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird für das Vorhaben „Neubau einer Erdkabel-Gleichstromleitung von Wolmirstedt nach Isar“ des Stromnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH für die Bundesfachplanung und das anschließende Planfeststellungsverfahren der Oberen Naturschutzbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt die Bearbeitungszuständigkeit übertragen. (Schreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 28.November.2016)

Die besondere naturschutzrechtliche Bedeutung sowie die Zuständigkeit mehrerer Naturschutzbehörden in derselben Sache machen die Übertragung der Zuständigkeit erforderlich. Es wurde festgelegt, dass bei den Abstimmungen in den Verfahren die unteren Naturschutzbehörden von der Oberen Naturschutzbehörde zu beteiligen sind.

## Untere Bauaufsichtsbehörde:

### Kreisentwicklung

In den geplanten Trassenkorridoren (Vorschlagskorridor mit TKS 021b, 021c, 024, 026 und ernsthaft in Betracht kommende Alternative mit TKS 021a, 023, 025, 027) sind im Landkreis Greiz nachfolgende Städte, Gemeinden und raumbedeutsame Planungen wie folgt betroffen.

1. Zu berücksichtigende raumbedeutsame Planungen / Straßenbaumaßnahmen
  - Raumordnungsverfahren zum Straßenbauvorhaben „Verlegung der Landesstraße L 1070/L2334 Ortsumgehung Töppeln“, landesplanerische Beurteilung vom 12.11.2008
  - Ortsumfahrung der B 175 Großebersdorf – Frießnitz – Burkersdorf, festgelegt als vordringlicher Bedarf (VB) im Bundesverkehrswegeplan 2030 vom 03.08.2016
  - Entwurf Regionalplan Ostthüringen Teil Windenergie, Windvorranggebiete W-12 Dobia und W-13 Bernsgrün
2. Plangebiete und Satzungen nach BauGB **innerhalb des Vorschlagstrassenkorridors**

Gemeinde/Gemarkung	Planart	Bezeichnung, bekannt gemacht
Bad Köstritz	VE-Plan	Bau einer Gaststätte mit Beherbergung (SO Beherbergung (18.01.1994)
Reichardttsdorf	Klarstellungssatzung	OT Reichardttsdorf (20.02.1998)
Bad Köstritz	Klarstellungssatzung	Sommerleithe / Kuxberg (15.07.1997)
Hartmannsdorf	B-Plan	Am Pörsdorfer Weg, WA (01.01.1993)
Kraftsdorf – Mühlsdorf	B-Plan	Mühlsdorf West, WA (10.08.2001)
	B-Plan	Am Töppelschen Weg, WA (01.11.1999)
	B-Plan	Mühlsdorf Süd WA (Aufstellungsbeschluss 20.03.2017)
	AE-Maßnahme	Am Töppelschen Weg
	AE-Maßnahme	Am Bornacker
	AE-Maßnahme	An der Wiesestiftung
Kraftsdorf – Töppeln	B-Plan	Am Steinberg, MI (12.11.2010)
	B-Plan	Am Walde, MI (24.06.1997)
	AE-Maßnahme	Am Steinberg
	B-Plan	Am Steinberg – Die Selige, WA (24.08.1993)
Zedlitz	Abrundungssatzung	Alle Ortsteile der Gemeinde Zedlitz (23.04.1993)
Zedlitz – Sirbis	Abrundungssatzung	Alle Ortsteile der Gemeinde Zedlitz (23.04.1993)
Wünschendorf - Veitsberg	Klarstellungssatzung	OT Mildenfurth (26.10.2013)
	erw. Abrundungss.	Weidaer Straße / Am Weinberg (31.05.1996)
Wünschendorf – Cronschwitz	Klarstellungssatzung	OT Cronschwitz (26.10.2013)
	VE-Plan	Eigenheim Jaschke (02.02.2001)
	AE-Maßnahme	Auf dem Weinberg
Wünschendorf – Zschorta	Klarstellungssatzung	OT Zschorta
Weida – Hohenölsen	VE-Plan	Der Kötschacker (10.03.2000, 20.04.2012)
Langenwetzendorf – Wittchendorf	B-Plan	Wittchendorf, GE (06.10.2006)
	Ergänzungssatzung	Bergaer Straße (25.08.2000)
	Ergänzungssatzung	An der Tschirmaer Straße (02.10.2003)
	B-Plan	Am Schwanweg, WA, MI (29.06.2001)
Langenwetzendorf – Daßlitz	Ergänzungssatzung	Am Kirchsteige (11.09.2014)
	AE-Maßnahme	Am Kirchsteige
	B-Plan	Am Daßlitzer Kreuz, GE (01.11.1992,13.03.1996)



Gemeinde/Gemarkung	Planart	Bezeichnung, bekannt gemacht
	VE-Plan	Wertbau, GE (14.02.2008, 12.05.2016)
	VE-Plan	Solarpark Daßlitz, SO Solar (12.07.2012)
Langenwetzendorf – Nait-schau	VE-Plan	Vogtlandwerkstätten, GE (21.04.1994, 08.4.2010)
	B-Plan	In den Dorfwiesen, WA (05.07.1993, 11.05.1995)
	AE-Maßnahme	Vogtlandwerkstätten
Langenwetzendorf – Erben-grün	Ergänzungs- und Klarstellungssatzung	Am Stern (09.11.2000)
Langenwetzendorf – Wells-dorf	Außenbereichs-satzung	OT Wellsdorf (14.08.1997)
ZR-TR – Schönbrunn	VE-Plan	Freizeitgelände Schleizer Dreieck am Arnsgrüner Kreuz, SO Freizeit und Erholung (07.02.1997)
ZR-TR – Bernsgrün	B-Plan	Plangebiet 01/92, WA, MI (08.04.1994, 07.12.1995)
	AE-Maßnahme	TECON Bernsgrün, Erweiterung der Produkti-onsstätte
	VE-Plan	TECON Bernsgrün, Erweiterung der Produkti-onsstätte, GE (12.05.2013)

## 2.1 Plangebiete und Satzungen nach BauGB innerhalb des Korridors ernsthafte Alternative

Gemeinde/Gemarkung	Planart	Bezeichnung, bekannt gemacht
Caaschwitz	B-Plan	Am Eselssteig, GE (16.03.1993)
	B-Plan	Schafwiesen, WA (04.11.1992, 06.04.2000)
Bad Köstritz – Gleina	Ergänzungs- und Klarstellungssatzung	OT Gleina (16.12.1993, 12.01.1995)
	VE-Plan	Tennisanlage Gleina, SO Sport (01.03.1996)
	Abrundungssatzung mit Klarstellungss.	Gleinaer Weg (01.11.1994)
Bad Köstritz	B-Plan	Am Gleinaer Weg, WA (14.07.1993)
	B-Plan	Am Rosenhügel 3.BA, WA (15.06.1996)
Crimla	Klarstellungssatzung	Im Dorfe (06.08.1995)
	Abrundungssatzung	Am Berge
	Ergänzungssatzung	An der Lehde
Harth-Pöllnitz – Burkersdorf	B-Plan	Am Mäderteiche, WA (20.08.1993, 10.05.1995)
	B-Plan	Seidel, WA (03.12.1996)
	Ergänzungssatzung	Am Oschützer Bach (29.01.2011)
	AE-Maßnahme	Seidel
	B-Plan	Golfpark Burkersdorf, SO Golf (30.04.2005)
Harth-Pöllnitz – Frieß-nitz/Burkersdorf	B-Plan	Gewerbe-und Einkaufspark Harth 1. BA, GI (23.09.1991, 01.06.2013)
Harth-Pöllnitz – Frießnitz	B-Plan	IG Hinter dem Wachhügel - Westliche Erweiterung des Gewerbegebiet, GI (01.07.2006)
	AE-Maßnahme	IG Hinter dem Wachhügel - Westliche Erweiterung ...
	B-Plan	Am Neuendorfer Weg, WA (28.01.1993)
Auma-Weidatal	AE-Maßnahme	Windfeld Gütterlitz (04.04.1997)

Gemeinde/Gemarkung	Planart	Bezeichnung, bekannt gemacht
Zeulenroda-Triebes – Pahren	Klarstellungssatzung	OT Pahren (02.10.1986)
	B-Plan	Am Tegauer Weg (30.05.1997, 19.09.2012)
Zeulenroda-Triebes – Förhten	Ergänzungssatzung	OT Förhten (11.05.2005)
	B-Plan	Wittchendorf, GE (06.10.2006)
Langenwetzendorf – Erbengrün	Ergänzungs- und Klarstellungssatzung	Am Stern (09.11.2000)
Langenwetzendorf – Wildetaube	Ergänzungssatzung	Bergaer Straße (25.08.2000)
	Ergänzungssatzung	An der Tschirmaer Straße (02.10.2003)
	B-Plan	Am Schwanweg, WA, MI (29.06.2001)
Langenwetzendorf – Daßlitz	Ergänzungssatzung	Am Kirchsteige (11.09.2014)
	AE-Maßnahme	Am Kirchsteige
	B-Plan	Am Daßlitzer Kreuz, GE (01.11.1992, 13.03.1996)
	VE-Plan	Wertbau, GE (14.02.2008, 12.05.2016)
	VE-Plan	Solarpark Daßlitz, SO Solar (12.07.2012)
Langenwetzendorf – Naitschau	VE-Plan	Vogtlandwerkstätten, GE (21.04.1994, 08.4.2010)
	B-Plan	In den Dorfwiesen, WA (05.07.1993, 11.05.1995)
	AE-Maßnahme	Vogtlandwerkstätten
Langenwetzendorf – Welsdorf	Außenbereichssatzung	OT Welsdorf (14.08.1997)
Zeulenroda-Triebes – Schönbrunn	VE-Plan	Freizeitgelände Schleizer Dreieck am Arngrüner Kreuz, SO Freizeit und Erholung (07.02.1997)
Zeulenroda-Triebes – Bernsgrün	B-Plan	Plangebiet 01/92, WA, MI (08.04.1994, 07.12.1995)
	AE-Maßnahme	TECON Bernsgrün, Erweiterung der Produktionsstätte
	VE-Plan	TECON Bernsgrün, Erweiterung der Produktionsstätte, GE (12.05.2013)

Die planerisch ausgewiesenen Siedlungsbereiche sind bei der konkreten Trassenplanung zu berücksichtigen. Ein Konflikt würde bestehen bei der Querung des Golfplatzes Burkersdorf durch den Korridor 023.

### 3. Bodenstruktur

Durch den massiven Eingriff in den Boden auf der gesamten Trassenbreite und der Versiegelung unterer Bodenschichten, um die Tragfähigkeit der einzelnen Stränge zu gewährleisten, entstehen massive Störungen in der Bodenstruktur. Welche Folgen solche Eingriffe haben können, sehen wir an der Ferngasleitung OPAL im Land Brandenburg, wo ganze Felder vernässen und unter Wasser stehen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund fordern wir vor Baubeginn eine umfassende Prüfung aller möglichen Auswirkungen von Vernässung/Versumpfung bis zu möglichen Trockenlegungen.

### 4. Erdbebenzonen und Untergrundklassen

Der Landkreis Greiz liegt überwiegend in den Erdbebenzonen 1 und 2. Nur die Gemarkung Förhten der Stadt Zeulenroda-Triebes befindet sich in der Erdbebenzone 0, die durch das

TKS 025 berührt wird. Das TKS 024 in den Gemarkungen Veitsberg, Cronschwitz und Zossen der Gemeinde Wünschendorf/Elster quert die Erdbebenzone 2. Die restlichen TKS befinden sich alle in der Erdbebenzone 1.

Quelle: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2006

## 5. Breitbandausbau

Zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur ist eine geeignete passive Netzinfrastruktur mit entsprechender Glasfaserkapazität beim gesamten Bauvorhaben zu berücksichtigen. Als Bundesnetzagentur mögen Sie bitte gem. § 77i Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) darauf hinwirken.

Damit würde das gesamte Breitbandnetz durch seinen redundanten Aufbau verstärkt und stabilisiert, die Netzkapazitäten werden erhöht und es dient der Prävention bei räumlichen Netzausfällen.

## Kreisbauamt:

### Tiefbau

In dem geplanten Trassenkorridor von der Kreisgrenze Saale-Holzlandkreis/Landkreis Greiz bis zur Landesgrenze Thüringen/Sachsen werden im Landkreis Greiz nachfolgende Kreisstraßen direkt oder im Zuge der Zuwegung berührt:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Kreisstraße</b>	<b>Brückenbauwerke</b>
1	K 527 B 7-Gleina	
2	K 528 Bad Köstritz-Reichardttdorf	Goldbachbrücke in Bad Köstritz
3	K 131 L 2323-Hartmannsdorf-Grüna-Rüdersdorf	Stübnitzbachbrücke I in Grüna Stübnitzbachbrücke II in Grüna Stübnitzbachbrücke in Rüdersdorf
4	K 526 Töppeln-Niederndorf-Kraftsdorf-Oberndorf-Kreisgrenze SHK/Greiz	Erlbachbrücke in Töppeln Erlbachbrücke bei Töppeln Erlbachbrücke in Niederndorf Erlbachbrücke in Harpersdorf Erlbachbrücke Kraftsdorf entlang der K 526
5	K 132 Anschlussstelle BAB A 4-Rüdersdorf	
6	K 126 L 3002- in Richtung Gorlitzsch	
7	K 125 B 92-Wolfsgefärth-Sirbis-Zedlitz-Seifersdorf-Burkersdorf	Seilersbachbrücke Zedlitz
8	K 124 B 92-Crimla-Köckritz	
9	K 123 B175-Köckritz-Köfeln	
10	K 523 B175-Zschorta	
11	K 208 B 92-Wildetaube-Tschirma	
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Kreisstraße</b>	<b>Brückenbauwerke</b>
13	K 206 B 94-Naitschau-Erbengrün-Wellsdorf-Pansdorf	

14	K 512 Pansdorf-Tremnitz	
15	K 203 Tremnitz-Greiz-B 92	Tremnitzbachbrücke bei Tremnitz
16	K 202 Pansdorf-Hohndorf-L2342	
17	K 504 Wellsdorf-Dobia	
18	K 513 Dobia-L 2346-Landesgrenze Thüringen/Sachsen	
19	K 326 K513- Büna	

Sollte die Ersatztrasse (023, 025) gewählt werden, wird ergänzend zur Haupttrasse nachfolgende Kreisstraße berührt:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Kreisstraße</b>	<b>Brückenbauwerke</b>
20	K 122 B 175-Frießnitz-Neundorf-Niederpöllnitz	Bahnbrücke zwischen Frießnitz und Neundorf
21	K 120 B 2-Niederpöllnitz-Rohna	Pöllnitzbachbrücke in Rohna
22	K 306 Rohna-Forstwolfersdorf-Wiebelsdorf-Wöhlsdorf-L 2331	Aumabrücke Wiebelsdorf Mühlgrabenbrücke Wiebelsdorf
23	K 303 L 1087-Muntscha-Zickra	
24	K 311 Pahren-Stelzendorf-Zadelsdorf-L1087	Zickrabachbrücke bei Stelzendorf
25	K 315 B 94-Läwitz-Förthen	Steinbogenbrücke bei Läwitz

Sollte die Ersatztrasse 027 gewählt werden, wird ergänzend zur Haupttrasse nachfolgende Kreisstraße berührt:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Kreisstraße</b>	<b>Brückenbauwerke</b>
26	K 514 B 92-Schönbach	

Alle genannten Kreisstraßen außer lfd. Nr. 10 und 12 sind nur abschnittsweise entsprechend den derzeit gültigen Vorschriften ausgebaut. Die Mehrzahl der betroffenen Straßenabschnitte weisen Fahrbahnbreiten zwischen 3,80 und 5,00 m auf. Die Tragfähigkeit dieser Abschnitte ist größtenteils für Schwerverkehr eingeschränkt nutzbar. Ebenso sind diese Abschnitte infolge der baulichen Gegebenheiten (Fahrbahnbreite, Kurvenradien, angrenzende Bebauung, Ingenieurbauwerke) nur beschränkt nutzbar.

Die betroffenen Brückenbauwerke wurden in den letzten Jahren instand gesetzt. Sollte diese jedoch als Zufahrtsmöglichkeit genutzt werden müssen, ist für eventuell notwendige Schwerlastverkehre eine Einzelfallprüfung mit ggf. notwendiger statischer Nachprüfung unumgänglich.

Für die Nutzung der Straßengrundstücke zur Leitungsverlegung ist ein Straßenbenutzungsvertrag mit dem Landkreis Greiz als zuständigen Straßenbaulastträger abzuschließen. Darin werden alle damit zusammenhängenden technischen Details festgelegt und vereinbart.

Vor Durchführung der Baumaßnahme ist für jede betroffene Kreisstraße sowohl im Bereich der Kabelverlegung als auch Nutzung als Zuwegung durch den Maßnahmeträger eine Beweissicherung durchzuführen. Mit der Maßnahme entstandene Schäden an den Straßen

einschließlich deren kompletter Anlagen (Bankette, Durchlässe, Ingenieurbauwerke, Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen etc.) sind durch den Maßnahmeträger beseitigen zu lassen bzw. die entstehenden Kosten zu tragen.

Im Einzelfall sind ggf. bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die jeweilige Straße nutzen zu können. Konkrete Aussagen zu den ggf. betreffenden Kreisstraßen können erst nach Vorliegen einer weiterführenden Planungsunterlage getroffen werden. Hierzu sind diese Unterlagen im weiteren Verfahren zur Stellungnahme einzureichen.

## **Denkmalschutz**

In den geplanten Trassenkorridoren und deren angrenzenden Bereichen befinden sich die folgenden im Sinne des § 2 Abs. 7 ThürDSchG erfassten Bodendenkmale:

### Bad Köstritz:

- Wallanlagen / Wegesperre  
(12,02582° ö.L.; 50,92006° n.B.)
- Schloss / ehemalige Burg, Grabhügel  
(12,02611° ö.L.; 50,92913° n.B.)
- Das Burgstättel  
(11,99652° ö.L.; 50,93561° n.B.)
- Grabhügel  
(11,98486° ö.L.; 50,91709° n.B.)
- Grabhügel  
(11,98728° ö.L.; 50,91368° n.B.)

### Bad Köstritz, OT Gleina:

- Siedlung / Gräberfeld  
(11,98116° ö.L.; 50,93255° n.B.)
- Grabhügel  
(11,97120° ö.L.; 50,93507° n.B.)
- Grabhügel  
(11,96409° ö.L.; 50,92697° n.B.)

### Kraftsdorf, OT Töppeln

- Wallanlage  
(12,00704° ö.L.; 50,88833° n.B.)

### Kraftsdorf, OT Mühlsdorf

- Steinkreuz  
(12,01230° ö.L.; 50,90217° n.B.)

### Zedlitz, OT Sirbis

- Grabhügel  
(12,05187° ö.L.; 50,81676° n.B.)

### Wünschendorf, OT Cronschwitz

- Klosterruine Cronschwitz  
(12,09637° ö.L.; 50,78833° n.B.)

Wünschendorf, OT Mildenfurth

- Kloster- und Schlossruine  
(12,08134° ö.L.; 50,79032° n.B.)

Wünschendorf, OT Veitsberg

- Veitskirche  
(12,08985° ö.L.; 50,79373° n.B.)

Harth-Pöllnitz, OT Niederpöllnitz

- Wallanlage / Turmhügel  
(11,95841° ö.L.; 50,75474° n.B.)

Berga, OT Großdraxdorf

- Wallanlage „Der Dachshügel“  
(12,11194° ö.L.; 50,77618° n.B.)

Zeulenroda-Triebes, OT Pahren

- Wasserburg  
(11,89956° ö.L.; 50,64396° n.B.)

Auma-Weidatal, OT Wenigenauma

- Wasserburg  
(11,92495° ö.L.; 50,68011° n.B.)

Erdarbeiten in diesen Bereichen müssen rechtzeitig mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Dienststelle Weimar, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, (Frau Dr. Spazier, Tel. 0361-573223343 und 0151-23351179, Herr Queck, Tel. 0361-573223348 und 0151-22050724) abgestimmt werden. Das TLDA entscheidet über die Notwendigkeit und den Umfang begleitender archäologischer Arbeiten und über den Abschluss einer Grabungsvereinbarung, in der der zeitliche und finanzielle Rahmen der archäologischen Untersuchung festgehalten werden. Es sind die gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Bodenfunden (ThürDSchG § 16, Abs. 1-4 und § 13 Abs. 3) einzuhalten.

**Prinzipiell muss bei allen Erdarbeiten mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände Steinwerkzeuge u. ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, Markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.**

**In diesem Fall sind die Arbeiten einzustellen und es ist unverzüglich das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz zu unterrichten (§ 16 ThürDSchG). Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der zuständigen Behörde abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf diese gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.**

Durch den Antragsteller ist die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege, Bereich Archäologie in Weimar und Bereich Denkmalpflege in Erfurt, als gesonderter Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Bei alternativen Varianten mit lokal überirdischen Trassenstrecken sind folgende Ortslagen mit landschaftsprägenden Kulturdenkmalen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürDSchG betroffen:

- Bad Köstritz,
- Hartmannsdorf,
- Kraftsdorf, OT Mühlisdorf,

- Harth-Pöllnitz, OT Burkersdorf,
- Harth-Pöllnitz, OT Frießnitz,
- Harth-Pöllnitz, OT Grochwitz,
- Harth-Pöllnitz, OT Neundorf,
- Harth-Pöllnitz, OT Uhlersdorf,
- Harth-Pöllnitz, OT Forstwolfersdorf,
- Teichwitz,
- Langenwetzendorf, OT Wittchendorf,
- Langenwetzendorf, OT Nitschareuth,
- Langenwetzendorf, OT Naitschau,
- Berga, OT Tschirma,
- Greiz, OT Hohndorf,
- Greiz, OT Schönbach,
- Zeulenroda-Triebes, OT Dobia,
- Zeulenroda-Triebes, OT Bernsgrün,
- Zeulenroda-Triebes, OT Pahren,
- Zeulenroda-Triebes, OT Förthen,
- Auma-Weidatal,
- Auma-Weidatal, OT Wöhlsdorf,
- Auma-Weidatal, OT Wenigenauma,
- Auma-Weidatal, OT Muntscha,
- Auma-Weidatal, OT Zickra.

Bei diesen Orten müssen überirdische Trassenverläufe bezüglich der Belange des Umgebungsschutzes der benachbarten Kulturdenkmale (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürDSchG) im Rahmen der weiteren Planungen geprüft werden.

Überirdische Trassenabschnitte im Bereich der Gemeinde Wünschendorf (einschließlich Mildenfurth, Cronschwitz, Veitsberg) dürfen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht vorgehen werden.

Wegen der überregionalen Bedeutung der Denkmallandschaft in der Region Wünschendorf sollte mindestens in einem Umkreis von 5 km keine überirdischen Trassenabschnitte vorgehen werden.

Entfernter verlaufende überirdische Trassenverläufe im Raum Wünschendorf müssen zusätzlich bezüglich der Belange des Umgebungsschutzes der Kulturdenkmale in den o. g. Ortslagen im Einzelfall geprüft werden.

### **Büro Landrat, Beteiligungsverwaltung, Wirtschaftsförderung**

Der Entwurf des Trassenkorridors für das Vorhaben „SuedOstLink“ wurde aus der Sicht von Wirtschaftsförderung und Tourismus geprüft. Wohlwissend, dass wir diesem Vorhaben schwerlich etwas rechtlich Relevantes entgegensetzen können, wollen wir aus Sicht des SG auf die zu erwartenden Auswirkungen hinweisen.

Wir halten den Vorzugskorridor nicht für akzeptabel. Dieser Korridor zerschneidet zahlreiche für die touristische Nutzung vorgesehene Gebiete, insbesondere in der Nähe des Pöllwitzer Waldes und des Elstertals. Nachdem die Destination „Vogtland“ noch nie so viele Gäste verzeichnen konnte wie 2016 (allein im Thüringer Teil Plus 3,5%), befürchten wir hier einen massiven Image-Schaden. Dieser macht die umfangreichen Bemühungen in puncto Gästezufriedenheit (hier legte das Vogtland mächtig zu und übertrifft in der Wohlfühlqualität inzwischen viele bekannte Reisegebiete) zunichte. Neben dem Attraktivitätsverlust erwarten wir darüber hinaus massive Umwelteinwirkungen während der Bauphase.

Inwieweit Ansiedlungen und Standorterweiterungen von Unternehmen beeinträchtigt sind, kann erst nach Kenntnis über den endgültigen Trassenverlauf ausgesagt werden. Aufgrund

der mit dem Bau der Trasse verbundenen umfangreichen Maßnahmen im Verkehrsraum erwarten wir Einschränkungen, die die Unternehmen in ihrer Logistik massiv beeinträchtigen werden. Zu den Transporten der Bau- und Verlegefirmen (schwere Technik) kommen auf die ortsansässigen Unternehmen Umleitungen zu, die sowohl Material als auch Mitarbeiter betreffen.

Besonders gefährdet erachten wir zudem den Schaden für die ländliche Entwicklung in der Region. Durch vielseitige Förderprojekte, wie das Modellvorhaben „Land(auf)Schwung“ und „LEADER-Förderung“ werden aktuell nachhaltige Investitionen geschaffen, die einerseits regionale Erzeugnisse der Landwirtschaft vermarkten und darüber hinaus enorme eigene Finanzmittel akquirieren, um historische Hofanlagen mit ihren Flächen und historische Gebäude zu erhalten und mit neuem Leben zu sichern. Die regionale Wertschöpfung für den Landkreis Greiz ist von sehr hohem Stellenwert. Die positiven Entwicklungstendenzen zur Steigerung der Wertschöpfung mit Einbindung vor allem junger Akteure sehen wir durch die Eingriffe auf das äußerste bedroht und lassen befürchten, dass geplante Investitionsvorhaben nicht vollzogen werden. Mit den geplanten Korridoren sehen wir die regionale Entwicklung im ländlichen Raum in Gefahr.

Der geplante Trassenverlauf führt in großen Teilen über landwirtschaftliche Nutzfläche mit Äckern und Wiesen. Während der Baustelleneinrichtung, der Bauphase und durch den Wiederaufbau ist hier mit massiven Einschränkungen über einen längeren Zeitraum für die Landwirtschaft zu rechnen. Durch die Breite der Stromtrasse, die Anfahrt und das Abstellen der Baumaschinen werden erhebliche Flächen belegt. Ernteausschlag und Nutzungseinschränkungen der Wiesenflächen sind zu erwarten. Durch Trassenquerungen kommt es zu einem erhöhten Aufwand in der Bewirtschaftung, Teile der landwirtschaftlichen Flächen sind während der Bauphase nur durch Umleitungen erreichbar.

Ist dann nach Abschluss der Maßnahmen die Rekultivierung erfolgt, sind durch Verwerfungen wasserführender Schichten, Bodenverdichtung, Erwärmung der unmittelbar über den Kabelrohren befindlichen Abschnitte u. ä. nachhaltige negative Einflüsse auf die Erträge nicht auszuschließen.

Daraus resultiert für die Region ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden.

Die mit dem Baustellenverkehr zu erwartenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßennetzes, insbesondere im Hinblick auf die Nähe des Vorzugskorridors zur B 92, werden auch den öffentlichen Nahverkehr und vor allem die Schülerbeförderung erheblich belasten. Umleitungen und längere Wege, Zeitverschiebungen in den Schulen, längere Beförderungszeiten für die Fahrgäste, Mehraufwand in personeller und finanzieller Hinsicht durch die Verkehrsunternehmen werden damit einhergehen. U. u. werden zusätzliche Fahrzeuge und Fahrer benötigt, um die Beförderung abzusichern.

Insbesondere im Bereich des Schülerverkehrs sind längere Beförderungszeiten problematisch, da bereits jetzt aufgrund des Schulnetzes die zulässigen Grenzwerte nahezu erreicht sind. Die Deckung der Mehraufwendungen kann nicht allein den kommunalen Aufgabenträgern zugemutet werden, deren zur Verfügung stehende Mittel für den ÖPNV ohnehin eng bemessen sind. In diesem Kontext sind auch Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs zu erwarten. Daraus folgend erforderlicher Schienenersatzverkehr erhöht das Verkehrsaufkommen zusätzlich und verschärft die vorgenannten zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Den Vorschlag der Mitnutzung der Trasse „380-kV Netzverstärkung zwischen Weida und Tegau“ begrüßen wir. Durch die Bündelung können die Flächeninanspruchnahme und damit vorhersehbare Konflikte minimiert werden.

Des Weiteren regen wir für die weitere Planung und insbesondere die Umsetzungs-/Bauphase sowie für evtl. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen an, dass diese der Wiederherstellung oder Aufwertung der touristischen Infrastruktur dienen.